

Hausordnung¹

für die Betriebsstätten Klinikum Bayreuth (Preuschwitzer Straße 101, 95445 Bayreuth) und Krankenhaus Hohe Warte (Hohe Warte 8, 95445 Bayreuth)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in die Klinikum Bayreuth GmbH. Für Mitarbeiter, Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich. Die Hausordnung ist Bestandteil der **Allgemeinen Vertragsbedingungen der Klinikum Bayreuth GmbH (AVB)**.
Für die Kinderklinik in der Betriebsstätte Klinikum Bayreuth haben außerdem die ergänzenden Regelungen des Informationsblattes Gültigkeit. Für die Palliativstation in der Betriebsstätte Klinikum Bayreuth haben außerdem ggf. abweichende Regelungen Geltung.
- (2) Für ambulante Patienten und Mitarbeitende findet die Hausordnung in den sie betreffenden Teilen sinngemäß Anwendung.

§ 2 Aufenthalt des Patienten

- (1) Die Zuweisung des Krankenzimmers erfolgt durch den zuständigen Arzt oder das zuständige Pflegepersonal der Station bzw. durch den zuständigen Arzt der Notaufnahme.
- (2) Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten, der Essenszeiten und der Zeit der Bettruhe von **22.00 Uhr bis 6.00 Uhr** sollten sich die Patienten in ihren Krankenzimmern aufhalten.
- (3) Patienten, die sich außerhalb des Krankenzimmers aufhalten, werden gebeten, sich ordnungsgemäße Überkleidung (z.B. Bademantel, Hausmantel usw.) anzuziehen.
- (4) Patienten von Infektionsstationen oder geschlossenen Krankenstationen dürfen diese nur mit Genehmigung des Stationsarztes verlassen.
- (5) Dienstzimmer und Teeküchen sind nicht zum Aufenthalt der Patienten bestimmt. Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen der Klinikum Bayreuth GmbH ist nur mit Erlaubnis gestattet.
- (6) Patienten, die die Station bzw. das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, benötigen hierfür eine Erlaubnis des Stationsarztes.

§ 3 Verhalten

- (1) Der Aufenthalt in der Klinikum Bayreuth GmbH erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und besonderes Verständnis. Der Charakter der beiden Betriebsstätten macht Ruhe, Ordnung und Sauberkeit für alle Patienten, Besucher und sonstige Personen zur Pflicht.
- (2) Ärztliche Anordnungen, Weisungen des Pflegepersonals sowie des Personals der Verwaltung der Klinikum Bayreuth GmbH sind zu befolgen.
- (3) Auf Mitpatienten ist entsprechende Rücksicht zu nehmen.
- (4) Das Rauchen und der Genuss von Alkohol können den Heilungsprozess empfindlich stören sowie wichtige Untersuchungen und Laborwerte negativ beeinträchtigen. In allen Gebäuden auf dem Klinikgelände des Klinikums Bayreuth und der Klinik Hohe Warte einschließlich der Balkone gilt ein absolutes Rauchverbot. Aus Rücksicht auf Patienten, Besucher und Angestellte des Klinikums ist auch das Rauchen im Außenbereich grundsätzlich nicht erlaubt. Bitte nutzen Sie die speziell für Raucher errichteten Pavillons und gekennzeichneten Bereiche. Offenes Licht (z.B. Kerzen) ist verboten! In Eingangs- und Durchgangsbereichen sind längere Aufenthalte möglichst zu vermeiden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (5) Der Genuss nicht ärztlich verordneter Rauschmittel ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmeregelungen können von den behandelnden Ärzten erlassen werden. Der Konsum von Cannabis durch Rauch, Inhalation oder über angereicherte Nahrungsmittel (Kekse etc.) ist untersagt. Soweit medizinisch notwendig, werden THC-haltige Medikamente in Form von Tropfen oder Sprays verordnet. Den Mitarbeitenden ist jeglicher Konsum berauschender Mittel während der Arbeitszeit verboten; auf die speziell geltenden Dokumente für Mitarbeitende wird verwiesen. Anlassbezogene Testungen behält sich der Arbeitgeber in Verdachtsfällen vor.
- (6) In den Patientenzimmern ist die Benutzung von Mobiltelefonen (Handys) grundsätzlich zulässig, wobei stets auf die anderen Patienten und sonstigen anwesende Personen Rücksicht genommen werden muss. Die Verwendung von Mobiltelefonen ist zur Vermeidung von Störungen bei medizinisch-technischen Geräten und elektronischen Steuerungen in den Bereichen Intensivstation, OP und Herzkatheterlabor nicht gestattet; die Mobiltelefone sind auszuschalten! Der Betrieb von Fotokameras bzw. der Kamerafunktion an Mobilgeräten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen untersagt.
- (7) Die Klinik bietet die Nutzung von klinikeigenen Fernseh- und Rundfunkgeräten an. Die Nutzung privater Rundfunk- oder Fernsehgeräte ist nur in Ausnahmefällen gestattet und bedarf der Zustimmung der Mitarbeiter der Haustechnik. Der Anschluss und der Betrieb von Heiz- und Klimageräten sind in der Klinikum Bayreuth GmbH nicht erlaubt. Der Anschluss und der Betrieb sonstiger privater Geräte (z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher etc.) ist in der Klinikum Bayreuth GmbH nach entsprechender Geräteprüfung erlaubt. Diese sind bei Verlassen des Raumes von der Stromzufuhr abzustecken. Vom Nutzungsverbot ausgenommen ist die Benutzung privater Laptops, Tablets oder Handys einschließlich deren Ladengeräten oder von Geräten, die der Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparate und Haartrockner). Alle privaten Geräte müssen den sicherheitstechnischen Standards entsprechen. Bei Verlust oder Beschädigung privater Geräte übernimmt die Klinikum Bayreuth GmbH keine Haftung. Das Aufladen sonstiger Geräte (z. B. Akku aus E-Bikes) ist aus Brandschutzgründen nicht gestattet, ausgenommen an den Ladensäulen. Die Haftung für Schäden, die der Klinikum Bayreuth GmbH durch von den Patienten mitgebrachten elektrischen Geräte entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört oder als störend empfunden werden.
- (8) In die Klinikum Bayreuth GmbH sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Alles Entbehrliche ist den Angehörigen nach Hause mitzugeben. **Auf § 15 (Eingebrachte Sachen) und § 16 (Haftungsbeschränkung) der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird verwiesen.** Privat eingebrachte Gegenstände die auf Oberflächen abgestellt wurden, müssen vom Personal zu Reinigungszwecken angehoben oder umgestellt werden bzw. wir bitten Sie, dies bei der Zimmerreinigung zu tun. Eine evtl. Haftung des Krankenhausträgers bzw. des Reinigungspersonals bei Beschädigung der Gegenstände erfolgt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entsprechen der Regelung in § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- (9) Geld und Wertgegenstände sollen ebenfalls die Angehörigen mit nach Hause nehmen. Ist dies nicht möglich, sind Geld und Wertsachen über die Stationsschwester oder den Stationspfleger der Verwaltung der Klinikum Bayreuth GmbH gegen Quittung zur unentgeltlichen Aufbewahrung zu übergeben. Im Krankenhaus Hohe Warte ist dies in der Aufnahme möglich. Die Haftung der Klinikum Bayreuth GmbH ist beschränkt auf ordnungsgemäß in Verwahrung gegebene Geldbeträge und Wertgegenstände.
Auf § 15 (Eingebrachte Sachen) und § 16 (Haftungsbeschränkung) der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird verwiesen.

§ 4 Krankenhauseinrichtungen

- (1) Die Einrichtungen der Klinikum Bayreuth GmbH sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Das Gleiche gilt für Wäsche und überlassene Behandlungsgegenstände.
Die Haftung für schuldhafte Beschädigungen sowie für Verluste richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Eigentum der Klinikum Bayreuth GmbH wird Schadensersatz verlangt.
- (2) Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet.

§ 5

Heil- und Arzneimittel

- (1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch das Pflegepersonal verabreicht.
- (2) Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt verordneten oder genehmigten dürfen nicht angewendet werden.

§ 6

Verpflegung

- (1) Die Verpflegung des Patienten sowie der Begleitpersonen richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z.B. Diät). Speisen und Getränke dürfen ohne Zustimmung des Pflegepersonals nicht getauscht oder an andere Patienten abgegeben werden.
- (2) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 7

Besuche und Besuchszeiten

- (1) Krankenbesuche sind zu den festgesetzten Besuchszeiten erlaubt, sofern der Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat.
- (2) Für die Besuchszeiten in der Kinderklinik wird auf das Informationsblatt für Eltern und Besucher verwiesen. Intensivstationen nach Vereinbarung.
- (3) Nicht gestattet sind Besuche
 - a) durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen
 - b) durch betrunkene, unter Einfluss anderer Drogen stehende oder verwahrloste Personen.
- (4) Besuche sind in bei Patienten mit übertragbaren Krankheiten nur gestattet, wenn Rücksprache mit dem zuständigen Arzt oder der zuständigen Pflegekraft erfolgte, wobei die Besucher dieser Bereiche die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis *zum Verlassen* tragen müssen, wenn dies vom Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.
- (5) Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen. Ausnahmen sind mit ärztlicher Erlaubnis möglich.
- (6) Das Mitbringen von Tieren (Ausnahme: Blindenhunde unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen) sowie von Topfpflanzen ist nicht gestattet.
Weitere Ausnahmen sind mit ärztlicher Erlaubnis ausschließlich auf der Palliativstation möglich.

§ 8

Parken und Fahrzeugverkehr auf dem Klinikgelände

Auf dem Gelände gilt die StVO. Auf den beiden Klinikgeländen der Betriebsstätten Klinikum bzw. Hohe Warte stehen ausgewiesene gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung. Bitte entrichten Sie die fällige Gebühr dort vor dem Parkvorgang auf dem Parkplatz und nutzen Sie die Automaten im Foyer zum Verlängern der Parkzeit. Die Einhaltung der Parkzeit wird von einer externen Firma überwacht und Verstöße geahndet. Das Abstellen von Kraftwagen, Motorrädern und Fahrrädern ist nur auf den ausgewiesenen Flächen erlaubt. Sonderparkbereiche, z. B. vor den Notaufnahmen, sind für die ausgewiesenen Nutzer freizuhalten. Stationär untergebrachte Patienten bitten wir, während ihres Aufenthalts möglichst kein Auto auf dem Parkplatz stehen zu lassen. Wir übernehmen keine Haftung!

§ 9

Filmaufnahme usw.

Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen oder Aufnahme mit Handy, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis des Geschäftsführers sowie der betreffenden Patienten. Bei der Aufnahme privater Fotos ist die Privatsphäre anderer Patienten und der Mitarbeiter zu wahren sowie die Rechte des Hausrechtsinhabers zu beachten. Im Übrigen wird auf § 3 Abs. 6 verwiesen.

§ 10

Verbot von Sammlungen, gewerblicher Betätigung und parteipolitischer Betätigung

Werben, Hausieren, Betteln, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln, Aufhängen von Plakaten/Aushängen sowie parteipolitische Betätigungen sind im gesamten Bereich der Klinikum Bayreuth GmbH untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Geschäftsführung.

§ 11

Beschwerden/Anregungen

Patienten und sonstige Personen können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden schriftlich oder mündlich jederzeit an die zuständigen Ärzte, an die Stationsschwester/an den Stationspfleger oder an die Verwaltung der Klinikum Bayreuth GmbH wenden. Bei Konflikten oder Beschwerden steht Ihnen auch unser Beschwerde- und Rückmeldemanagement (Tel. 400-2030 oder -2032) zur Verfügung.

§ 12

Sozialdienst

Patienten und sonstige Personen, die Mitarbeiter/-innen des Sozialdienstes bei der Klinikum Bayreuth GmbH zu sprechen beabsichtigen, wenden sich deswegen an die Stationsschwester/den Stationspfleger oder - soweit sie gehfähig sind - an die Mitarbeiter/-innen des Sozialdienstes selbst. Das Dienstzimmer des Sozialdienstes im Klinikum Bayreuth befindet sich auf der Ebene 0, im Eingangsbereich - grüner Anbau (Tel. 400-2691). In der Klinik Hohe Warte befindet sich der Sozialdienst im 6. OG – Bereich C 6 des Hauptgebäudes (Altbau), Tel. 400-4670/ -4671/ -4672/ -4673.

§ 13

Seelsorger

Die seelsorgerische Betreuung der Patienten der christlichen Konfessionen wird durch die Krankenhausseelsorger wahrgenommen. Patienten oder sonstige Personen, die einen Seelsorger zu sprechen wünschen, wenden sich diesbezüglich an das Pflegepersonal der jeweiligen Station.

§ 14

Postsendungen

Gewöhnliche Postsendungen werden von der Verwaltung der Klinikum Bayreuth GmbH entgegengenommen und den Patienten über die Stationen, nachzuweisende Sendungen, wie Geldsendungen und Einschreibebriefe, von der Verwaltung der Klinikum Bayreuth GmbH unmittelbar zugestellt.

§ 15

Brandgefahr, Katastrophen und Gefahrenlagen

Bei Brandgefahr, Katastrophen und sonstigen Gefahrenlagen ist den vom Krankenhauspersonal getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Abwehrmaßnahmen dürfen nicht behindert werden.

§ 16

Zuwiderhandlungen

Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder Störung des Ablaufs oder des Versorgungsauftrages des Klinikums können Patienten und Begleitpersonen unter Beachtung der Hilfeleistungspflicht nach § 323 c StGB von der stationären oder ambulanten Behandlung durch die Klinikum Bayreuth GmbH ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Die Verstöße können als Hausfriedensbruch geahndet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer begründeten Aufforderung, das Krankenhaus oder das Gelände zu verlassen, nicht nachgekommen wird. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Krankenhauseigentum, bleibt vorbehalten.

Diese Hausordnung tritt mit dem Datum der Freigabe in Kraft und ersetzt alle zuvor gültigen Hausordnungen.

Bayreuth, den 01.06.2024



Dietmar Pawlik
Geschäftsführer